



Information zum Grundsteuerbescheid

1. Das SEPA-Lastschriftmandat finden Sie unter

<https://www.ingolstadt.de/output/download.php?fid=465.6313.1.PDF>



2. Bitte überprüfen Sie die angegebene Bankverbindung auf jedem Grundsteuerbescheid:

- **Wenn die Bankverbindung korrekt ist:**
Sie brauchen nichts zu veranlassen.
- **Wenn Sie Ihre Bankverbindung ändern möchten:**
Bitte erteilen Sie uns ein neues SEPA-Lastschriftmandat.
- **Wenn keine Bankverbindung angegeben ist aber Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank eingerichtet haben:**
Bitte überprüfen Sie Ihren Dauerauftrag und passen Sie ggf. die Höhe der Grundsteuer an. Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Bitte beenden Sie gleichzeitig Ihren Dauerauftrag bei Ihrer Bank.
- **Wenn keine Bankverbindung angegeben ist und auch kein Dauerauftrag bei Ihrer Bank vorliegt:**
Bitte erteilen Sie uns das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat. Sie können die Grundsteuerbeträge auch überweisen oder einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank einrichten.

Finanzadresse: 405425 - 1 Bescheid vom 13.01.2025

Die Beträge werden zu den genannten Terminen von folgendem Konto abgebucht: IBAN: DE89721608180000706329 aufgrund der Mandatsreferenz Nr. OKF10000062441. Sie erkennen unsere Lastschrift an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE169270000015589.

Die Steuerfestsetzung beruht auf dem Grundlagenbescheid des Finanzamtes Ingolstadt vom 01.01.2025.

Berechnung Grundsteuer -B-

Jahr	Messbetrag	Hebesatz v.H.	berechnete Steuer
2025	100,00 EUR	999,00	999,00 EUR
ab 2026 jährlich	100,00 EUR	999,00	999,00 EUR

Festsetzung der Grundsteuer
Die Grundsteuer wird unter Beachtung des Grundsteuergesetzes in der für das entsprechende Jahr geltenden Fassung unter Anwendung des satzungsmäßig beschlossenen Hebesatzes auf die Grundsteuerbemessungsbeträge bzw. Zuerlegungsanteile festgesetzt und erhoben. Grundsteuerbescheid bzw. Zerlegungsbuchstaben stellen für die hebeberechtigten Gemeinden verbindliche Grundlagenbescheide dar; eine Abweichung von dem darin getroffenen Regelungsgehalt ist unzulässig.

Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides
Der Bescheid für die Grundsteuer gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gelten die in diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen gem. § 27 Abs. 3 GrStG für ein weiteres Kalenderjahr, d.h. es treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Beträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. An Stelle der Verjährung kann die Entrichtung des gesamten Jahresbetrages der Grundsteuer zum 1. Juli beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel
Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, bleibt der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat. Das im Laufe des Jahres übergegangene Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des Folgejahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner. Die dingliche Haftung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt. Anderslautende vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Folgen verspäteter Zahlung der Steuer
Erläuft die Zahlung nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefallenen Monat der Säumnis Zuschläge in Höhe von 1 v. H. des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Steuerbetrages. Zudem haben Sie evtl. entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Betroffenen zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Ingolstadt
Briefanschrift: Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt
Hausanschrift: Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80001 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Unterschrift
Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

3. Informationen zum Eigentümerwechsel

Die Stadt Ingolstadt ist zwingend an die vom Finanzamt erlassenen Grundlagenmessbescheide gebunden.

Bei einem Eigentümerwechsel muss zunächst die steuerliche Zurechnung auf den neuen Eigentümer durch das Finanzamt erfolgen. Erst wenn uns die entsprechenden Daten vom Finanzamt Zwiesel hierzu übermittelt wurden, ist eine Änderung der Grundsteuerlast auf einen neuen Eigentümer möglich.

Für den Fall, dass der Eigentümerwechsel bei Ihnen noch nicht durchgeführt worden ist, bitten wir Sie um Geduld und Verständnis, da uns dann derzeit noch keine Informationen bezüglich der Änderung vom Finanzamt Zwiesel vorliegen und die Messbescheide chronologisch abgearbeitet werden.

Solange Sie noch keinen Änderungsbescheid (= Aufhebungsbescheid) zur Grundsteuer von uns erhalten haben, bleiben Sie daher leider weiterhin steuerpflichtig.

Je nach Dauer der Grundsteuerpflicht wird Ihnen ggf. die zu viel bezahlte Grundsteuer selbstverständlich zurückerstattet.

Daher müssen wir Sie ersuchen, bis zu diesem Zeitpunkt Ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.